Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/2396

Durch Plenarbeschluss vom 22. September 2020 hat der Landtag dem Sozialausschuss den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes überwiesen. Der Sozialausschuss holte schriftliche Stellungnahmen dazu ein.

In seiner Sitzung am 26. November 2020 befasste sich der Ausschuss abschließend mit dem Gesetzentwurf. Den im Verfahren eingebrachten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, Umdruck 19/4884, sowie mündlich vorgetragene redaktionelle Änderungen nahm der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und des Abgeordneten des SSW gegen die Stimme der Fraktion der SPD an.

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und des SSW gegen die Stimmen der Fraktion der SPD empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die aus der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung ersichtliche geänderte Fassung des Gesetzentwurfs zur Annahme. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Werner Kalinka Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Ausschussvorschlag: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP:

Artikel 1 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019, verkündet als Artikel 1 des KiTa-Reform-Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 220) wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des § 27 die Fassung "§ 27 Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitenförderung".
- 2. In § 1 Absatz 1 wird das Wort "Teil" durch 2. das Wort "Abschnitt" ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Das Onlineportal informiert die Eltern über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption und ermöglicht beiderseits unverbindliche Voranmeldungen bei den Kindertageseinrichtungen und zur Förderung in Kindertagespflege."

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Der Einrichtungsträger übermittelt dem örtlichen Träger über das Verwaltungssystem

Artikel 1 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

vom Das Kindertagesförderungsgesetz vom kel 1 12. Dezember 2019, verkündet als Artikel 1 zemdes KiTa-Reform-Gesetzes vom 12. Dezemt geber 2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 759), zuletzt gem 8. I wie Mai 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 220) wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht erhalten die Überschrift des § 27 die Fassung "§ 27 Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitenförderung" und die Überschrift des § 34 die Fassung "§ 34 Förderung in einem anderen Bundesland oder im Ausland".
 - unverändert
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

b) unverändert

- die Daten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 aller geförderten Kinder,
- den für die einzelnen Kinder vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang und
- die von den einzelnen Kindern besuchte Gruppe oder die besuchten Gruppen.

Als zeitlicher Förderungsumfang gilt die auf eine halbe Stunde abgerundete vereinbarte wöchentliche Förderungszeit des Kindes, in Kindertageseinrichtungen einschließlich einer Förderung in Randzeiten."

- c) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:
 - "(5) Die Kindertagespflegeperson oder deren Anstellungsträger übermittelt dem örtlichen Träger oder der zuständigen Vermittlungsstelle für die Kindertagespflege den Namen der Kindertagespflegestelle, den Namen, den Vornamen, die Betreuungsanschrift und gegebenenfalls eine abweichende Postanschrift der Kindertagespflegeperson, ihre Qualifikation, den Ort der Betreuung, die Daten des Kindes nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 sowie den jeweiligen vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend."
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:
 - "(6) Das Ministerium, die örtlichen Träger, die kreisangehörigen Gemeinden und Vermittlungsstellen für die Kindertagespflege dürfen personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken als gemeinsam Verantwortliche in einem gemeinsamen Verfahren verarbeiten, soweit es für die jeweilige Erfüllung folgender Zwecke erforderlich ist:
 - Daten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 6 zur Erfüllung der Ansprüche nach § 5 und § 7, zur Vermittlung von Plätzen nach § 6 und zur Korrektur

c) unverändert

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

bei einem nicht erfolgreichen Abgleich mit den Daten der Meldebehörden nach Satz 3,

Daten nach Absatz 4 und 5 zur Bestandserfassung und Bedarfsermittlung nach § 9, Förderung der Kindertageseinrichtungen nach Teil 5, Abrechnung der laufenden Geldleistung nach § 44 und § 45, Kostenbeteiligung nach § 50, Abrechnung der Finanzierungsbeiträge des Landes und der Wohngemeinden nach Teil 7, Abwicklung von ergänzender Förderung nach § 16 Absatz 1 sowie zur Durchführung der Evaluation nach § 58.

Personenbezogene Daten sind bei einer Verarbeitung zum Zweck der Bestandserfassung und Bedarfsermittlung nach § 9 oder der Durchführung der Evaluation nach § 58 zu anonymisieren

Die kreisangehörigen Gemeinden und die örtlichen Träger können die Daten zu den Zwecken nach Satz 1 mit den Daten der Meldebehörden abgleichen."

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe "gemäß den Absätzen 1 bis 5" wird durch die Angabe "gemäß Absatz 1 bis 6" ersetzt.

Personenbezogene Daten sind bei einer Verarbeitung zum Zweck der Bestandserfassung und Bedarfsermittlung nach § 9 oder der Durchführung der Evaluation nach § 58 zu anonymisie-

ten zu den Zwecken nach Satz 1 mit den Daten der Meldebehörden abgleichen."

ren. Die kreisangehörigen Gemeinden und die örtlichen Träger können die Da-

e) unverändert

4. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Wahlberechtigt und wählbar sind die Delegierten nach § 32 Absatz 1 Satz 2 sowie Delegierte aus den Reihen der Eltern von im Gebiet des örtlichen Trägers in Kindertagespflege geförderten Kindern."

4. § 5 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Anspruchsberechtigten können zwischen den verschiedenen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege sowohl innerhalb der Wohnge-

unverändert

5.

meinde des Kindes als auch an einem anderen Ort im Rahmen freier Kapazitäten wählen."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort "mehrere" gestrichen und durch die Wörter "mit Hauptwohnung" ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Der örtliche Träger kann darüber hinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigen können."
- 6. In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem 7. Wort "Bedürfnisse" die Wörter "der Eltern" eingefügt.

unverändert

7. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

8. unverändert

- "(2) Die Öffnungszeiten der Gruppe werden im ersten Abschnitt des Bedarfsplans auf höchstens 50 Wochenstunden festgelegt. Die Öffnungszeiten einer Gruppe sind auf die halbe Stunde anzugeben. Der Bedarfsplan kann einen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen der Einrichtungsträger die Öffnungszeiten festlegen kann. Er kann Gruppen vorsehen, in denen Kinder außerhalb ihrer Stammgruppen gefördert werden (Ergänzungs- und Randzeitengruppen). Soweit der Bedarfsplan nichts Abweichendes regelt, kann der Einrichtungsträger darüber hinaus in eigener Verantwortung Randzeitenangebote schaffen, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden."
- 8. In § 11 Absatz 2 wird folgender Satz 2 ein- 9. gefügt:

"Dabei ist auch die Vielfalt der Bedürfnisse der Eltern nach verschiedenen Förderungsumfängen zu berücksichtigen."

unverändert

10. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

..(3) In Gruppen, in denen die Kinder überwiegend in der freien Natur gefördert werden (Naturgruppen), dürfen nur

Kinder ab der Vollendung des zwanzigsten Lebensmonats aufgenommen werden."

9. § 22 wird wie folgt gefasst:

11. § 22 wird wie folgt gefasst:

"§ 22 Schließzeiten

Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind planmäßige Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn

- die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
- während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten nach Satz 1 und 2 bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die regelmäßige Öffnungszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten entsprechend."

 In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "bei Naturgruppen" durch die Wörter "in altersgemischten Naturgruppen" ersetzt.

"§ 22 Schließzeiten

(1) Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind planmäßige Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn
- die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
- während der zusätzlichen Schließtage eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.
- (3) Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Die Anzahl der zulässigen Schließtage nach Absatz 1 und 2 bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die regelmäßige Öffnungszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der zulässigen Schließtage entsprechend."

12. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Gruppengröße beträgt für
 - Regel-Krippengruppen zehn Kinder.

- 2. Natur-Krippengruppen acht Kinder,
- 3. kleine Krippengruppen fünf Kinder,
- 4. altersgemischte Regelgruppen 20 rechnerische Kinder,
- 5. altersgemischte Naturgruppen 16 rechnerische Kinder,
- 6. kleine altersgemischte Gruppen 10 rechnerische Kinder,
- 7. Regel-Kindergartengruppen 20 Kinder,
- 8. integrative Kindergartengruppen 19 rechnerische Kinder,
- 9. Natur-Kindergartengruppen 16 Kinder.
- 10. mittlere Kindergartengruppen 15 Kinder.
- 11. kleine Kindergartengruppen zehn Kinder,
- 12. Regel-Hortgruppen 20 Kinder,
- 13. Natur-Hortgruppen 16 Kinder,
- 14. mittlere Hortgruppen 15 Kinder und für
- 15. kleine Hortgruppen zehn Kinder."
- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Zur Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden in altersgemischten Gruppen die Kinder unter drei Jahren und in integrativen Kindergartengruppen die Kinder mit Behinderung und die Kinder, die von Behinderung bedroht sind, doppelt gezählt. Kleine altersgemischte Gruppen sind nur als Ergänzungsund Randzeitengruppen (§ 10 Absatz 2 Satz 3) mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 15 Stunden förderfähig."

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- 11. In § 26 Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort 13. § 26 wird wie folgt geändert: "Gruppen" das Wort "geöffneten" eingefügt.
- - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) In der direkten Arbeit mit den Kindern müssen stets mindestens tätig sein
 - 1. eine Fachkraft in kleinen Gruppen,
 - 2. eine Fachkraft für die gesamte Öffnungszeit und eine zweite Fachkraft für die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit in mittleren Gruppen sowie
 - 3. zwei Fachkräfte in Regelgruppen, integrativen Kindergartengruppen und Naturgruppen."
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort "anwesenden" die Wörter "in der Kindertageseinrichtung" und vor dem Wort "Gruppen" das Wort "geöffneten" eingefügt.

12. § 27 wird wie folgt gefasst:

"§ 27 Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitenförderung

- (1) Die Vorschriften über geförderte Gruppen, zur Gruppengröße und zum Betreuungsschlüssel gelten für Kindertageseinrichtungen mit offener Arbeit sowie Ergänzungs- und Randzeitengruppen (§ 10 Absatz 2 Satz 4) entsprechend. Ergänzungsund Randzeitengruppen gelten nicht als Gruppen im Sinne des § 29 Absatz 2 und des § 39 Absatz 2; § 29 Absatz 1 findet auf sie keine Anwendung.
- (2) In Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 5 muss in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens eine Fachkraft je zehn anwesende Kinder, in Naturgruppen je acht anwesende Kinder,

14. § 27 wird wie folgt gefasst:

"§ 27 Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitenförderung

- (1) Die Vorschriften über geförderte Gruppen, zur Gruppengröße und zum Betreuungsschlüssel gelten für Kindertageseinrichtungen mit offener Arbeit sowie Ergänzungs- und Randzeitengruppen (§ 10 Absatz 2 Satz 4) entsprechend. Ergänzungs- und Randzeitengruppen gelten nicht als Gruppen im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 1, des § 29 Absatz 2 und des § 39 Absatz 2. § 29 Absatz 1 findet auf sie keine Anwendung.
- (2) In Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 5 muss in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens eine Fachkraft je zehn anwesende Kinder, in Naturgruppen je acht anwe-

tätig sein. Jeweils zwanzig anwesende Kinder zählen als Gruppe nach § 26 Absatz 4 Satz 1. Sind während des Randzeitenangebots in einer Einrichtung nicht mehr als zehn Kinder anwesend, genügt es abweichend von § 26 Absatz 4 Satz 1, dass neben der nach § 28 Absatz 1 qualifizierten Fachkraft eine weitere Betreuungskraft anwesend ist. Kinder unter drei Jahren sowie Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aus Integrationsgruppen und nach § 25 Absatz 4 werden für die Berechnungen nach Satz 1 bis 3 doppelt, Kinder unter neun Monaten vierfach gezählt."

sende Kinder, tätig sein. Eine Fachkraft muss über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 verfügen. Jeweils zwanzig anwesende Kinder zählen als Gruppe nach § 26 Absatz 4 Satz 1. Sind während des Randzeitenangebots in einer Einrichtung nicht mehr als zehn Kinder anwesend, genügt es abweichend von § 26 Absatz 4 Satz 1, dass neben der nach § 28 Absatz 1 qualifizierten Fachkraft eine weitere Betreuungskraft anwesend ist. Kinder unter drei Jahren sowie Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aus Integrationsgruppen und nach § 25 Absatz 4 werden für die Berechnungen nach Satz 1 bis 3 doppelt, Kinder unter neun Monaten vierfach gezählt."

- 13. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - "Maßgeblich ist der vereinbarte oder dem Nutzungsverhältnis zugrundeliegende Förderungsumfang."
 - b) Im bisherigen Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Betreuungsumfang" jeweils durch das Wort "Förderungsumfang" ersetzt.
 - c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - "Ist in den Schulferien für ein Kind ein längerer Förderungsumfang vorgesehen, wird für die Ermittlung der höchstens zu entrichtenden Elternbeiträge nach Satz 1 die durchschnittliche Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden im Monat zugrunde gelegt."

15. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Ist in den Schulferien für ein Kind ein längerer Förderungsumfang vorgesehen, wird für die Ermittlung der höchstens zu entrichtenden Elternbeiträge nach Satz 1 die durchschnittliche Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden im Monat zugrunde gelegt. Die Elternbeiträge für gebuchte Einzelstunden dürfen 1,80 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 1,41 Euro für ältere Kinder nicht übersteigen."

d) unverändert

d) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Auslagen" durch die Wörter "eine Auslagenerstattung" ersetzt.

14. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 gewählt. Die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen der Einrichtung; Ergänzungs- und Randzeitengruppen bleiben unberücksichtigt. Die Eltern haben gemeinsam eine Stimme pro Kind. Der Einrichtungsträger gestaltet gemeinsam mit den Eltern das Wahlverfahren. Er meldet die gewählte Elternvertretung und die gewählten Delegierten und ihre Kontaktdaten an die Kreis- und Landeselternvertretung sowie an den örtlichen Träger für die Organisation der Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung."

16. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 gewählt. Die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen der Einrichtung; Ergänzungs- und Randzeitengruppen bleiben unberücksichtigt. Die Eltern haben gemeinsam eine Stimme pro Kind. Der Einrichtungsträger gestaltet gemeinsam mit den Eltern das Wahlverfahren. Er meldet die gewählte Elternvertretung und die gewählten Delegierten mit den Kontaktdaten an die Kreis- und Landeselternvertretung. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung."

17. § 34 wird wie folgt gefasst

"§ 34 Förderung in einem anderen Bundesland oder im Ausland

(1) Für Kindertageseinrichtungen in einem anderen Bundesland kann der örtliche Träger durch Vertrag mit dem Einrichtungsträger bei entsprechender Anpassung des Fördersatzes Ausnahmen von den Fördervoraussetzungen dieses Teils zulassen, wenn dort auf Wunsch der Eltern einzelne Kinder aus Schleswig-Holstein gefördert werden sollen Kindertageseinrichtung die nach den Vorschriften des anderen Bundeslandes mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Der örtliche Träger stellt sicher, dass die Eltern keine nach § 31 unzulässig hohen Elternbeiträge zu zahlen haben.

18.

19.

(2) Für die Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Ausland gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Absatz 1 Satz 2 gilt, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten für den örtlichen Träger verbunden ist."

unverändert

- 15. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - "5. soweit Kinder in Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 5 gefördert werden."
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Berechnungsverfahren der Fördersätze nach Absatz 1 und 2 treffen. Es stellt eine Software zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung, mit deren Hilfe die Fördersätze berechnet werden können."

- 16. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - "Die Gruppenöffnungszeit ist auf die halbe Stunde abzurunden."
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Sind für die Schulferien längere Gruppenöffnungszeiten vorgesehen, ist für die betroffenen Monate die auf eine halbe Stunde abgerundete durchschnittliche Gruppenöffnungszeit maßgeblich."

- 17. § 38 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Der Anteil für das nichtpädagogische Personal und Sachkosten (Sachkostenanteil) setzt sich zusammen aus
 - einem Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 % des Personalkostenanteils nach § 37 Absatz 1,
 - einem Sachkostenbasiswert von 552,50 Euro multipliziert mit dem Personalbedarf nach § 37 Absatz 2 und

unverändert

- 20. § 38 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Der Anteil für das nichtpädagogische Personal und Sachkosten (Sachkostenanteil) setzt sich zusammen aus
 - unverändert
 - 2. unverändert

3. einem Sachkostenzuschlag von 12,47 Euro pro Platz; maßgeblich sind die Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1 Satz 1, für altersgemischte Gruppen und integrative Gruppen werden 15 Plätze, für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze zugrunde gelegt.

Bei Ergänzungs- und Randzeitengruppen entfällt der Sachkostenzuschlag."

18. In § 40 Absatz 2 wird nach der Angabe 21. § 40 wird wie folgt geändert: "§ 41" die Angabe "Absatz 1" eingefügt.

3. einem Sachkostenzuschlag von 12,47 Euro pro Platz; maßgeblich sind die Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1 Satz 1, abweichend werden für altersgemischte Gruppen und integrative Gruppen 15 Plätze, für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze zugrunde gelegt.

Bei Ergänzungs- und Randzeitengruppen entfällt der Sachkostenzuschlag."

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Zur Berechnung des monatlichen pauschalen Gruppenfördersatzes sind für Krippengruppen und integrative Gruppen 93 %, für andere Gruppen 96 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen in Abzug zu bringen. Für altersgemischte Regelgruppen und altersgemischte Naturgruppen ist einem Höchstbetrag von 6,18 Euro und für kleine altersgemischte Gruppen von 6,32 Euro monatlich pro wöchentlicher Betreuungsstunde auszugehen. Maßgeblich sind die Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1; abweichend werden für altersgemischte Regelgruppen und integrative Gruppen 15 Plätze, für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze und für kleine altersgemischte Gruppen 7 Plätze zugrunde gelegt."
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe "§ 41" die Angabe "Absatz 1" eingefügt.

19. § 41 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

22. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 40 Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung."
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

unverändert

"(2) Im Fall des § 36 Absatz 2 Nummer 5 entspricht der monatliche pauschale Fördersatz pro betreutem Kind für unterdreijährige Kinder dem Fördersatz nach Absatz 1 für ein Kind in einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe als Regel-Krippengruppe und für überdreijährige Kinder dem Fördersatz nach Absatz 1 für ein Kind in einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe als Regel-Kindergartengruppe. Es sind für die Berechnung eine Gruppenöffnungszeit, welche dem vereinbarten wöchentlichen Förderungsumfang des Kindes in einem Randzeitenangebot nach § 10 Absatz 2 Satz 5 entspricht sowie Schließzeiten von 15 Tagen zugrunde zu legen. Wurden im Vormonat Einzelstunden zum regulär ver-Förderungsumfang hinzugeeinbarten bucht, ist zum regulär vereinbarten Förderungsumfang ein Viertel der gebuchten Einzelstunden hinzuzuaddieren und das Ergebnis auf eine halbe Stunde abzurunden. § 37 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung."

20. § 42 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"In den Fällen des § 36 Absatz 2 erhält der Träger für jeden Platz, um den er die Gruppengröße nach § 25 Absatz 3 oder Absatz 4 verringert, zudem einen zusätzlichen monatlichen pauschalen Fördersatz."

21. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In § 44 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "Betreuungsumfang" jeweils durch das Wort "Förderungsumfang" ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 richtet sich in diesem Fall nach den nachgewiesenen Aufwendungen des Anstellungsträgers; soweit die Vergütung der Kindertagespflegeperson die Höhe des Anerkennungsbetrags übersteigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der darresultierenden Sozialversicherungsbeiträge."
- c) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt ge-
 - "2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form ihre Daten sowie die

23. unverändert

24. § 44 wird wie folgt geändert:

- unverändert a)
- unverändert b)

unverändert c)

Daten des Kindes nach § 3 Absatz 5 übermittelt hat,"

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und einer Auslagenerstattung für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Vergütungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson sind keine Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet."

d) unverändert

e) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Insbesondere darf die Gewährung der laufenden Geldleistung nicht versagt werden, weil für ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stünde."

22. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "4,73 Euro" durch die Angabe "4,84 Euro" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über die Qualifikation einer Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung nach § 28 verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag mindestens 5,16 Euro."

23. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe "1,10 Euro" durch die Angabe "1,12 Euro" ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe "1,33 Euro" durch die Angabe "1,36 Euro" ersetzt.

25. unverändert

26. unverändert

27.

- c) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe "2,08 Euro" durch die Angabe "2,12 Euro" ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe "2,54 Euro" durch die Angabe "2,59 Euro" ersetzt.

24. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe "33,52 Euro" durch die Angabe "34,23 Euro" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Für die Berechnung der Pauschalsätze pro Kind ist der zum monatlichen Stichtag vereinbarte auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungsumfang des Kindes, in Kindertageseinrichtungen einschließlich einer Förderung in Randzeiten, maßgeblich. Ist für die Schulferien ein längerer Förderungsumfang vorgesehen, wird für die betroffenen Monate der auf eine halbe Stunde abgerundete durchschnittliche Förderungsumfang zugrunde gelegt. Wurden im Vormonat Einzelstunden zum regulär vereinbarten Förderungsumfang hinzugebucht, ist zum regulär vereinbarten Förderungsumfang ein Viertel der gebuchten Einzelstunden hinzuzuaddieren und das Ergebnis auf eine halbe Stunde abzurunden."

25. § 54 wird wie folgt geändert:

Das Wort "stellt" wird durch das Wort "kann" und das Wort "fest" durch das Wort "feststellen" ersetzt.

26. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 und 3 wird das Wort "Sachkostenpauschale" durch das Wort "Sachaufwandpauschale" ersetzt.
- b) Satz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 5 wird wie folgt gefasst: "Alle Beträge werden auf einen Cent kaufmännisch gerundet."

unverändert

28. unverändert

29. unverändert

27. In § 56 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe "Absatz 1" durch die Angabe "§ 55 Satz 2 und 3" ersetzt.

30. unverändert

28. § 57 wird wie folgt geändert:

31. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Im Kindergartenjahr 2020/2021 bleiben abweichend von § 4 die nach § 17a des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBI. Schl.-H. S. 220) gewählten Kreiselternvertretungen und die Landeselternvertretung im Amt. Gleiches gilt für die Elternvertretungen und Beiräte nach § 17 und § 18 des Kindertagesstättengesetzes, soweit der Einrichtungsträger nichts Abweichendes regelt."
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 (Übergangszeitraum) gelten folgende abweichende Bestimmungen:
 - Der Förderanspruch nach § 15 Absatz 1 sowie der Anspruch auf einen Ausgleich für Platzzahlreduzierungen nach § 42 steht der jeweiligen Standortgemeinde zu, es sei denn, die Einrichtung befindet sich außerhalb Schleswig-Holsteins. Der Anspruch besteht unabhängig von einer Förderung über Investitionsförderprogramme.
 - 2. Wird die Einrichtung nicht von der Standortgemeinde betrieben, hat der Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 einen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten mit der Standortgemeinde. Die Vereinbarung kann insbesondere eine Fehlbedarfsfinanzierung vorsehen und muss den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 sicherstellen. Sie umfasst die Kosten der Kindertagesförderung von Kindern mit und ohne Behinderung und von Behin-

derung bedrohten Kindern einschließlich der Kosten für Platzzahlreduzierungen nach § 42. Die Vergütung für Fachleistungen der Eingliederungshilfe darf von dem Förderbetrag nicht in Abzug gebracht werden. Bei der Bemessung von Eigenleistungen der Einrichtungsträger ist deren unterschiedliche Finanzkraft zu berücksichtigen. Im Rahmen der Vereinbarung sollen Standortgemeinde und Einrichtungsträger einen gemeinsamen Weg für einen im Übergangszeitraum angemessenen Abbau von Eigenmitteln des Einrichtungsträgers für die Standardqualität festlegen. Bestehende Vereinbarungen sind mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 den Anforderungen nach Satz 2 bis 6 anzupassen.

§ 15 Absatz 2 und 3 und § 38 Absatz 2 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung."

32. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Die Standortgemeinden der Kindertageseinrichtungen erstellen zum Zwecke der Evaluation bis zum 30. Juni 2021 auf einem elektronischen Formular des Ministeriums eine Überleitungsbilanz. Diese ist zu veröffentlichen und dem Ministerium anzuzeigen. Die Überleitungsbilanz stellt insbesondere die Veränderungen der finanziellen Aufwendungen der Gemeinde für die Kindertagesförderung auf Basis von Ist-Zahlen und Hochrechnungen, der Elternbeiträge, des Betreuungsangebots und der finanzierten Qualitätsstandards im Gemeindegebiet im Vergleich der Jahre 2019 und 2021 dar. Weist die Überleitungsbilanz Unrichtigkeiten auf, kann das Ministerium die Standortgemeinde insoweit zur Berichtigung verpflichten. Die Verpflichtung zur Berichtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen sowie mit der Standortgemeinde zu erörtern."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe "Absatz 1 und 2" wird durch "Absatz 1 bis 3" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

unverändert